Finanzamt	– Eingangsstempel –
Steuernummer	

Erklärung

zur Überprüfung von rechtsfähigen Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG, § 3 Nr. 9 GewStG)

für das Kalenderjahr 20____

(letztes Jahr des Prüfungszeitraums)

Zeile	**Allgemeine Angaben**	
1	Bezeichnung der Kasse	
2		
3	Straße, Hausnummer	Postleitzahl Postfach
4	Postleitzahl Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.
5	Ort der Geschäftsleitung	Internetadresse
6	Ort des Sitzes	E-Mail
7	Gesetzlicher Vertreter (z.B. Vorsitzender oder Geschäftsführer) (mit Anschrift)	
8		Telefonisch erreichbar unter Nr.
9	Zweck der Kasse	
10		
11	**Bankverbindung** – Bitte stets angeben –	
11a	IBAN	
11b	BIC	
12	Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort	
13	Name eines von Zeile 1 **abweichenden Kontoinhabers** (Im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck gesondert übersenden)	
14	☐ Der Steuerbescheid soll folgendem von den Zeilen 1 bis 8 **abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger** zugesandt werden	
14a		
15	Empfangsvollmacht	☐ wird gesondert übermittelt. ☐ liegt dem Finanzamt vor.
16 und 17 frei		
18	Abschrift der **Satzung** in der zur Zeit gültigen Fassung vom Datum	☐ wird gesondert übermittelt. ☐ liegt dem Finanzamt vor.

Zeile

Einzelangaben

Die Kasse ist eine

19 ☐ rechtsfähige Pensions-, Sterbe- oder Krankenkasse, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewährt.

20 ☐ rechtsfähige Unterstützungskasse, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewährt.

Träger der Kasse ist (Unternehmen, das die Zuwendungen leistet):
(Namen, Anschrift, zuständiges Finanzamt und Steuernummer)

21

22

23

Sind die Satzung, der Geschäftsplan oder der Leistungsplan im Erklärungszeitraum geändert worden?

24 ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja: Bitte eine Ausfertigung der geänderten Fassung(en) und der Änderungsbeschlüsse mit einreichen.
Die Änderungen bitte besonders kenntlich machen!

Wenn nein: Es gilt

25 die Satzung vom

26 der Geschäftsplan vom

27 der Leistungsplan vom

Ist das Vermögen der Kasse am Schluss der jeweiligen Geschäftsjahre nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt worden?

28 ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja: Bitte eine Ausfertigung der Bilanzen (Vermögensaufstellungen) nebst Gewinn- und Verlustrechnungen und der Geschäftsberichte für die bezeichneten Jahre einreichen.

Wenn nein: Bitte Kassenberichte (Einnahmen- / Ausgabenübersichten) und Vermögensaufstellungen für die bezeichneten Jahre einreichen.

Wie ist das Kassenvermögen im Einzelnen angelegt und sichergestellt?

29

30

31

32

Wie hoch sind die dem Trägerunternehmen oder einer ihm nahe stehenden Person gewährten Darlehen und welcher Zinssatz ist im Einzelnen vereinbart worden?

33

34

35

36

Welche Arten von Leistungen (z. B. Pensionen, Sterbegelder, Arbeitslosenunterstützung, Unterstützung in Notfällen) hat die Kasse in den bezeichneten Jahren gewährt und wie hoch waren die Gesamtbeträge der einzelnen Leistungen?

37

38

39

40

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen

Zeile				
	Leistungsempfänger			
41	Wieviele Leistungsempfänger werden von der Kasse betreut? Anzahl:			
42	Gehören zu den Leistungsempfängern satzungsmäßig auch der Unternehmer, die Gesellschafter (Aktionäre/Genossen) und/oder dessen/deren Angehörige?	☐ Ja	☐ Nein	
43	**Wenn ja:** Anzahl der Personen:			
	Welche von diesen Personen haben in den bezeichneten Jahren Leistungen erhalten und in welcher Höhe? Name			EUR
44				
45				
46	Hat die Kasse darüber hinaus Leistungen an Personen gewährt, die nach der Satzung nicht empfangsberechtigt sind?	☐ Ja	☐ Nein	
	Wenn ja: An welche Personen, in welcher Höhe und für welche Zeit? Name		EUR	von – bis
47				
48				
49	Sind Mittel für nicht satzungsgemäße Zwecke verwendet worden?	☐ Ja	☐ Nein	
	Wenn ja: Welche Beträge und für welche Zwecke?			
50				
51				
52				
53	Erfolgten Vermögensrückübertragungen auf das Trägerunternehmen?	☐ Ja	☐ Nein	
	Wenn ja: Welche Beträge, wann und aus welchen Gründen?			
54				
55				
56				
	Haben die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger bzw. die Leistungen der Kasse die folgenden jährlichen Beträge überstiegen: als Pension: 25 769 €; als Witwengeld: 17 179 €; als Waisengeld: bei Vollwaisen 10 308 €, bei Halbwaisen 5 154 €; als Sterbegeld: (Gesamtleistung) 7 669 €			
57		☐ Ja	☐ Nein	
	Wenn ja: In wieviel Prozent aller Fälle betragen die erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger bzw. die Leistungen der Kasse	Wj.:	Wj.:	Wj.:
58	als Pension 25 770 € bis 38 654 €	%	%	%
59	mehr als 38 654 €	%	%	%
60	als Witwengeld 17 180 € bis 25 769 €	%	%	%
61	mehr als 25 769 €	%	%	%
62	als Vollwaisengeld 10 309 € bis 15 461 €	%	%	%
63	mehr als 15 461 €	%	%	%
64	als Halbwaisengeld 5 155 € bis 7 731 €	%	%	%
65	mehr als 7 731 €	%	%	%

Zeile

66 Ist die Kasse im Erklärungszeitraum wegen Überdotierung ihres Vermögens nach § 6 KStG oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise steuerpflichtig? ☐ Ja ☐ Nein

Bei überdotierten Kassen besteht die Verpflichtung zur Abgabe/Übermittlung der entsprechenden Steuererklärungen.

Berechnung der Dotation:

Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d KStG)

67 Zeitpunkt, zu dem die Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch errechnet wurde: Stichtag

Zu diesem Stichtag ergeben sich folgende Werte:

		EUR
68	Vermögen der Kasse, das nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung des von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplans auszuweisen ist	
69	abzgl. Verlustrücklage bei VVaG bzw. entsprechender Teil des Vermögens bei Kassen anderer Rechtsform	–
70	Überdotierung / Unterdotierung	=
71	Prozentsatz der Überdotierung im Verhältnis zum tatsächlichen Kassenvermögen	%

Unterstützungskassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e KStG)

		für das Jahr
72	Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens von Unterstützungskassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e KStG)	

Lebenslänglich laufende Leistungen:

		EUR
	Soweit eine Rückdeckung durch eine Versicherung besteht, die die Voraussetzungen für den Abzug des Beitrags nach § 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c EStG erfüllt:	
73	Geschäftsplanmäßiges Deckungskapital aus der Versicherung (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 EStG) oder der nach § 169 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag berechnete Zeitwert (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Satz 6 EStG)	
	Soweit keine Rückdeckung durch eine Versicherung besteht, die die Voraussetzungen für den Abzug des Beitrags nach § 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c EStG erfüllt:	
74	zzgl. Deckungskapital für alle laufenden Leistungen (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG)	+
75	zzgl. Achtfaches der nach § 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b EStG abzugfähigen Zuwendungen (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG)	+
76	Zulässiges Kassenvermögen: Summe der Beträge lt. Zeilen 73, 74 und 75	=

Nicht lebenslänglich laufende Leistungen:

		EUR
77	1% der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der begünstigten Personen des Trägerunternehmens der letzten drei Jahre (§ 4d Abs.1 Nr. 2 Satz 3 und 6 EStG)	
78	Summe der in den letzten 10 Wirtschaftsjahren gewährten Leistungen	
79	Zulässiges Kassenvermögen (Hat die Unterstützungskasse bereits 10 Wirtschaftsjahre bestanden: Minimum der Beträge lt. Zeilen 77 und 78; andernfalls Betrag lt. Zeile 77 (§ 4d Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG))	

Lebenslänglich laufende Leistungen und nicht lebenslänglich laufende Leistungen:

		EUR
80	Zulässiges Kassenvermögen: Summe der Beträge lt. Zeilen 76 und 79	

Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens für die letzten fünf Wirtschaftsjahre:

	Jahr	Betrag EUR	Jahr	Betrag EUR	Jahr	Betrag EUR
81						
	Jahr	Betrag EUR	Jahr	Betrag EUR		
82						

(Beachte § 4d Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG!)

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen

Zeile		
83	Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs	Wj.:
		EUR
84	Einheitswert des Grundbesitzes (200% – § 4d Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG)	
85	zzgl. Ansprüche aus einer Versicherung (Wert des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals zuzüglich Guthaben aus Beitragsrückerstattung – § 4d Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG)	+
86	zzgl. Gemeiner Wert des übrigen Vermögens (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG)	+
87	Tatsächliches Kassenvermögen	=
88	abzgl. 125% des zulässigen Kassenvermögens (125% des Betrags aus Zeile 80)	–
89	Überdotierung	=
	Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens bei Überdotierung (§ 6 Abs. 5 KStG)	
90	Prozentsatz der Überdotierung: Überdotierung (Betrag lt. Zeile 89) / tatsächliches Kassenvermögen (Betrag lt. Zeile 87) × 100	%
	Einkommen i. S. des KStG	EUR
91	× %-Satz lt. Zeile 90 = steuerpflichtiges Einkommen (Übertrag nach Zeile 20b des Vordrucks KSt 1 A)	=

Hinweis: Die für das Kalenderjahr zu zahlende Körperschaftsteuer ist bei der Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens des betreffenden Jahres als Schuld abziehbar.

Zusatzfragen für Unterstützungskassen

92 Sind die Leistungsempfänger zu laufenden Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen an die Kasse verpflichtet? ☐ Ja ☐ Nein

93 Haben die Leistungsempfänger laufende Beiträge oder sonstige Zuschüsse an die Kasse geleistet? ☐ Ja ☐ Nein

94 Steht den Leistungsempfängern oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs oder der Dienststelle satzungsgemäß und tatsächlich das Recht zu, an der Verwaltung der Kassenmittel beratend mitzuwirken? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja:

Wer sind die mitwirkenden Personen, wie und durch wen wurden sie ausgewählt und in welcher Weise geschieht die Mitwirkung?

Bitte hierüber Protokolle gesondert einreichen!

Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 AO die Umstände anzuzeigen sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen geändert werden, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art sind innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Abs. 2 AO).

Unterschrift

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Ort, Datum

(Unterschrift)

Die Steuererklärung muss vom gesetzlichen Vertreter bzw. vom Vertretungsberechtigten der Körperschaft eigenhändig unterschrieben sein.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 und 150 AO i. V. mit § 31 KStG und § 14a GewStG erhoben.

Erläuterungen

Steuerbefreite Körperschaften werden – wenn nicht wegen umfangreicher wirtschaftlicher Betätigungen regelmäßig Steuern anfallen – im Allgemeinen nur in dreijährigem Abstand geprüft [1]. Die Prüfung umfasst alle drei Jahre, wobei der Schwerpunkt aber auf dem letzten Jahr liegt. Die Angaben sind deshalb nur für das letzte Jahr des Prüfungszeitraums zu machen.

Es ist erforderlich, dass die zur Prüfung notwendigen Unterlagen eingereicht werden, z. B. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Geschäftsbericht usw.

1) Unterstützungskassen geben davon abweichend diese Erklärung jährlich ab.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung; EStG = Einkommensteuergesetz; KStG = Körperschaftsteuergesetz; GewStG = Gewerbesteuergesetz